

## **Gesetz, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 28/2004, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz)“

2. Im § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren sowie“.

3. § 2 samt Überschrift entfällt.

4. § 3 Abs. 1 bis 4 sowie 7 bis 12 entfallen.

5. Der gesamte II. Abschnitt entfällt.

6. § 11 Abs. 1 bis 3 sowie 5 bis 7 entfallen.

7. § 12 samt Überschrift entfällt.

8. § 13a Abs. 2 und 3 entfallen.

9. §§ 13c bis 15a samt den jeweiligen Überschriften entfallen.

10. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für

1. Universitäten und andere wissenschaftliche Einrichtungen,
2. Tiergärten und ähnliche Einrichtungen, die wissenschaftlich geführt werden,
3. nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, befugte Tierhändler bei der Ausübung ihres Gewerbes,
4. Tierheime, deren Betrieb gemäß § 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz) behördlich bewilligt wurde,
5. Erzeuger von Arzneimitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Arzneimitteln gehalten werden.“

11. Im § 16 Abs. 5 wird der Klammerausdruck „§ 15 Abs. 3 Z 2“ durch den Ausdruck „§ 16 Abs. 3 Z 2“ ersetzt. Die Wortfolge „oder von einem Dompteur (§ 15 Abs. 3 Z 6)“ entfällt.

12. §§ 17 und 17a samt den jeweiligen Überschriften entfallen.

13. Im § 18 Abs. 2 wird die Aufzählung „der §§ 16 Abs. 4 bis 6, 22 Abs. 1 sowie 30 Abs. 3“ durch die Aufzählung „des § 16 Abs. 4 bis 6“ ersetzt.

14. Im § 19 wird die Aufzählung „§§ 11 Abs. 4, 13, 16, 22 Abs. 2 sowie 30 Abs. 3“ durch die Aufzählung „§§ 11 Abs. 4, 13 und 16“ ersetzt.

15. § 20 Abs. 2 entfällt.

16. § 21 samt Überschrift entfällt.

17. Im § 22 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(§ 21)“.

18. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen den Organen der Behörde (§ 18 Abs. 2) auch im Rahmen der Vollziehung des § 16 Abs. 5 und 6 zu.“

19. § 23 samt Überschrift entfällt.

20. Der gesamte V. Abschnitt entfällt.

21. § 28 Abs. 1 Z 2 bis 4b sowie 6, 7 und 9 entfallen.

22. § 28 Abs. 2 entfällt.

23. § 28 Abs. 3 Z 1 bis 6, 8, 14b bis 17, 19, 20, 22, 23 sowie 25 bis 27 entfallen.

24. § 28 Abs. 5 entfällt.

25. § 29 lautet:

„§ 29. (1) Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, können bei Übertretung des § 28 Abs. 3 Z 14a und 18 unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen erklärt werden.

(2) Weiters können unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen erklärt werden:

1. Hunde bzw. andere Tiere bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände in den Fällen von Übertretungen des § 28 Abs. 3 Z 7, 9 bis 14 und 21,
2. Tiere bei Übertretungen des § 28 Abs. 3 Z 24.“

26. Der gesamte VII. Abschnitt entfällt.

27. Die Anlagen 1 und 2 entfallen.

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2005, jedoch nicht vor Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien, in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## **Vorblatt**

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird

### Probleme und Ziele:

Mit 1. Jänner 2005 tritt das Bundestierschutzgesetz in Kraft. Dies bedeutet, dass das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz zum überwiegenden Teil außer Kraft gesetzt wird. Bestehen bleiben lediglich die Bestimmungen sicherheitspolizeilicher Natur. Im Bundestierschutzgesetz ist normiert, dass die bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen mit 1. Jänner 2005 außer Kraft treten. Es ist allerdings nicht ersichtlich, welche konkreten Paragraphen des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes außer Kraft treten. Dies soll durch die gegenständliche Novelle im Interesse der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit erreicht werden.

### Lösung:

Novellierung des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes in der Weise, dass die tierschutzrechtlichen Bestimmungen explizit außer Kraft gesetzt werden.

### Alternativen:

Keine Änderung des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes. Dies würde jedoch mit Inkrafttreten des Bundestierschutzgesetzes eine gewisse Unübersichtlichkeit im Rechtsbestand zur Folge haben.

**Kosten:**

Dem Bund wie auch dem Land Wien werden durch die gegenständliche Novelle keine Kosten erwachsen, da der vorliegende Gesetzesentwurf keine inhaltlichen Änderungen oder Neuregelungen mit sich bringt.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt derzeit keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union. Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

### **Erläuternde Bemerkungen**

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz enthält zum einen Bestimmungen tierschutzrechtlicher Natur, zum anderen aber auch Regelungen mit sicherheitspolizeilichem Charakter. Bei letztgenannten handelt es sich um Vorschriften betreffend die Haltung von Tieren (vor allem Hunde), die den Schutz von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben, zum Inhalt haben (z.B. Maulkorb- oder Leinenzwang für Hunde, Einrichtung von Hundezonen bzw. Hundeverbotzonen, Erteilung von Aufträgen gemäß § 16 Abs. 5).

Auf Grund der mit dem Bundestierschutzgesetz einhergehenden Kompetenzänderung haben die Länder im Bereich Tierschutz künftig keine Gesetzgebungskompetenz mehr. Mit Inkrafttreten des Bundestierschutzgesetzes am 1. Jänner 2005 treten die bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen außer Kraft. Dies bedeutet, dass das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz zum überwiegenden Teil außer Kraft gesetzt wird. Bestehen bleiben lediglich die Bestimmungen sicherheitspolizeilicher Natur.

Durch die gegenständliche Novelle werden ausschließlich jene Bestimmungen des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes aufgehoben, die tierschutzrechtlichen Inhalts sind (und ohnehin mit 1. Jänner 2005 durch das Bundestierschutzgesetz pauschal außer Kraft gesetzt werden). Der Sinn und Zweck der vorliegenden Änderung liegt darin, dass die tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes im Interesse der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit ausdrücklich, sprich paragraphenweise, aufgehoben werden und damit für den Rechtsanwender bzw. -adressaten ein klarerer Überblick über die aufgehobenen bzw. die noch in Kraft befindlichen Vorschriften geschaffen wird.

Festzuhalten ist weiters, dass der gegenständliche Entwurf keine inhaltlichen Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen sicherheitspolizeilicher Natur enthält, sodass sich diesbezüglich auch keine Änderungen im Hinblick auf die Vollziehung ergeben.

Dem Bund wie auch dem Land Wien werden durch die gegenständliche Novelle keine Kosten erwachsen, da der vorliegende Gesetzesentwurf keine inhaltlichen Änderungen oder Neuregelungen mit sich bringt.

Zu Art. I Z 10 und 11 (§ 16 Abs. 3 und 5) ist Folgendes zu bemerken:

Abs. 3 in der derzeitigen Fassung enthält einen Verweis auf die im § 15 Abs. 3 Z 1 bis 7 genannten Personen und Einrichtungen. Da § 15 ersatzlos entfällt, werden die darin genannten Personen und Einrichtungen nunmehr im § 16 Abs. 3 aufgezählt, wobei die für Zirkusse und Varietés wie auch für Dompteure enthaltene Ausnahme (§ 15 Abs. 3 Z 5 und 6) gestrichen wurde, da das Bundestierschutzgesetz für diese Einrichtungen ein Verbot der Haltung von Wildtieren vorsieht.

Ebenso wurden die im Abs. 5 enthaltenen Verweise richtig gestellt (von § 15 auf § 16).